

Artikel X

Das Kirchengesetz über ein Sondervermögen zur Förderung und Finanzierung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten (Beschäftigungsfondsgesetz) vom 19. Mai 1988 (GVBl. XXI. Bd., S. 181), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2004 (GVBl. XXV. Bd., S. 142) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Synodalausschuß“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchengemeinschaft“.
2. In § 4 Abs. 1 Nr. 5. wird das Wort „Synodalausschuss“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchengemeinschaft“.
3. In § 4 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Synodalausschuß“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchengemeinschaft“.

Artikel XI

Das Kirchengesetz über die Diakonie in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 29. November 1974 (GVBl. XVIII. Bd., S. 107) wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 wird das Wort „Synodalausschuß“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchengemeinschaft“.

Artikel XII

Das Kirchengesetz über die Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung eines Kuratoriums „Evangelischen Jugendheim Blockhaus Ahlhorn“ vom 27. 5. 1993 (GVBl. XXII. Bd., S. 226) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Synodalausschuß“ ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchengemeinschaft“.
2. In § 4 Nr. 2 werden die Wörter „Synodalausschuß“ jeweils ersetzt durch die Wörter „Gemeinsamen Kirchengemeinschaft“.

Artikel XIII

Das Gesetz betreffend die Dienstländereien der Kirchenbeamten vom 6. November 1920 (GVBl. IX. Bd., S. 60) zuletzt geändert am 28. Mai 1932 (GVBl. XI. Bd., S. 132) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird das Wort „Synode“ geändert durch die Wörter „Gemeinsamer Kirchengemeinschaft“.

Artikel XIV

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Oldenburg, den 10. Mai 2007

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Nr. 89**Kirchengesetz zur Neuordnung der Kirchenkreise vom 10. Mai 2007**

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz* beschlossen:

Artikel 1**Zweiunddreißigstes Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 20. Februar 1950 (GVBl. XIII. Bd., S. 135) in der Fassung vom 17. November 2006 (GVBl. XXIV. Bd., S. 77)**

Die Kirchenordnung vom 20. Februar 1950 (GVBl. XIII. Bd., S. 135) in der Fassung vom 17. November 2006 (GVBl. XXIV. Bd., S. 77) wird wie folgt geändert:

1. Art. 53 erhält folgende Fassung:
„Es bestehen folgende Kirchenkreise: Ammerland, Delmenhorst/Oldenburg Land, Friesland/Wilhelmshaven, Oldenburger Münsterland, Oldenburg Stadt, Wesermarsch“.
2. Art. 74 Abs. 2 wird ergänzt nach Ziffer 8:
„9. die Koordination von Grundaufgaben des Kirchenkreises im Bereich Jugend- und Bildungs- sowie Öffentlichkeitsarbeit,

10. die Förderung der Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Diakonischen Werkes und der Kirchenmusik.“

3. Art. 79 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die zu wählenden Synodalen verteilen sich wie folgt auf die Kirchenkreise:

Ammerland	5 Älteste	3 Pfarrer
Delmenhorst/Oldenburg Land	8 Älteste	4 Pfarrer
Friesland/Wilhelmshaven	8 Älteste	4 Pfarrer
Oldenburger Münsterland	4 Älteste	2 Pfarrer
Oldenburg Stadt	6 Älteste	3 Pfarrer
Wesermarsch	5 Älteste	2 Pfarrer“

Artikel 2**Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kirchenkreise (Kirchenkreisesgesetz)**

Das Kirchenkreisesgesetz vom 17. November 2000 (GVBl. XXV. Bd., S. 2) wird wie folgt neu gefasst:

§ 1

Der Kreissynode gehören jeweils 60 Synodale und der Kreispfarrer an.

§ 2

(1) Zum Kirchenkreis Ammerland gehören die Kirchengemeinden Apen, Edewecht, Elisabethfehn, Friedrichsfehn-Petersfehn, Idafehn, Rastede, Reckenfeld, Westerstede, Wiefelstede und Zwischenahn.

(2) Zum Kirchenkreis Delmenhorst/Oldenburg Land gehören die Kirchengemeinden Ahlhorn, Del. Heilig-Geist, Del. St. Johannes, Del. St. Paulus, Del. St. Stephanus, Del. Stadtkirche, Del. Zu den Zwölf Aposteln, Dötlingen, Ganderkesee, Großenkneten, Hasbergen, Hatten, Holte, Hude, Huntlosen, Sandkrug, Schönemoor, Stuhr, Varel, Wardenburg, Wildeshausen.

(3) Zum Kirchenkreis Friesland/Wilhelmshaven gehören die Kirchengemeinden Accum, Altengroden, Bant, Bockhorn, Cleverns-Sandel, Fedderwarden, Fedderwardergroden, Heppens, Hohenkirchen, Jever, Middlege, Minsen, Neuenburg, Neuende, Neungroden, Oldorf, Pakens, Sande, Schortens, Sengwarden, Sillenstede, St. Joost-Wüppels, Tettens, Varel, Voslapp, Waddewarden-Westrum, Wangerooge, Wiarden, Wilhelmshaven (Chr.-Gar.), Wilhelmshaven (Luther-KG), Zetel.

(4) Zum Kirchenkreis Oldenburger Münsterland gehören die Kirchengemeinden Bakum, Cloppenburg, Damme, Dinklage, Emstek-Cappeln, Essen, Fladderlohausen, Friesoythe, Garrel, Goldenstedt, Lastrup, Lindern, Lohne, Lönigen, Molbergen, Neuenkirchen, Steinfeld, Vechta, Visbek, Wulfenau.

(5) Zum Kirchenkreis Oldenburg Stadt gehören die Kirchengemeinden Bloherfelde, Nikolai Eversten, Ofen, Ofenerdiek, Ohmstede, Oldenburg, Osternburg und St. Ansgar Eversten.

(6) Zum Kirchenkreis Wesermarsch gehören die Kirchengemeinden Abbehausen, Altenesch, Altenhuntorf, Bardenfleth, Bardewisch, Berne, Blexen, Brake, Brake-Nord, Burhave, Dedesdorf, Eckwarden, Elsfleth, Esenshamm, Golzwarden, Großenmeer, Hammelwarden, Jade, Langwarden, Neuenbrok, Neuenhuntorf, Nordenham, Oldenbrok, Ovelgönne, Rodenkirchen, Schwei, Schweiburg, Seefeld, Stollhamm, Strückhausen, Tossens, Waddens, Warfleth.

§ 3

(1) Bei wesentlichen Veränderungen der Gemeindegliederzahl der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden setzt der Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Gemeinsamen Kirchengemeinschaft die Zahl oder die Verteilung der zu wählenden oder berufenen Kreissynodalen durch Verordnung neu fest.

(2) Die Synode ist über Veränderungen zu unterrichten und hat das Recht, die Sitzverteilung in den Kreissynoden jederzeit zu ändern.

(3) Die Sitzverteilung ist in der Verordnung an folgenden Grundsätzen auszurichten:

- a) Jede Kirchengemeinde ist in der Kreissynode mit einem Grundmandat vertreten.
- b) Die Sitzverteilung ist in den jeweiligen Kirchenkreisen anhand der Gemeindegliederzahl nach dem Auszählverfahren Hare-Niemeyer zu ermitteln.

*Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

- c) In jeder Kreissynode sollen 2/3 Älteste und 1/3 Pfarrer vertreten sein. Der Kreiskirchenrat beruft bis zu sechs stimmberechtigte Mitglieder.

§ 4

Mitarbeiter, die vom Kirchenkreis angestellt sind, können nicht als stimmberechtigte Kreissynodale gewählt oder berufen werden.

§ 5

- (1) Die Amtszeit der bisherigen Kreispfarrer endet am 30. Juni 2007. Die Berufung der zukünftigen Kreispfarrer erfolgt zum 1. Juli 2007.
 (2) Der nach Abs. 1 berufene Kreispfarrer beruft bis spätestens zum 15. September 2007 die konstituierende Sitzung der Kreissynode ein.
 (3) Vor der Einberufung der konstituierenden Tagung der Kreissynode sind die Berufungen gemäß § 3 vom bisherigen Kreiskirchenrat vorzunehmen. Bei einer Fusion von Kirchenkreisen sollen die bisherigen Kreiskirchenräte die Berufungen in einer gemeinsamen Sitzung bis zum 30. Juni 2007 beschließen.

§ 6

- (1) Die bisherigen Kreiskirchenräte bleiben bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Kreissynoden und Wahl eines neuen Kreiskirchenrates im Amt.
 (2) Rechte und Pflichten fusionierter Kirchenkreise gehen jeweils auf den neuen Kirchenkreis über.

§ 7

- (1) Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden gegenüber ihren bisherigen Kirchenkreisen gehen zum 1. Juli 2007 auf die Kirchenkreise über, denen die Kirchengemeinden nach der Neuordnung angehören.
 (2) Rechte und Pflichten der bisherigen Kirchenkreise gegenüber ihren Kirchengemeinden gehen zum selben Zeitpunkt auf die Kirchenkreise über, denen die Kirchengemeinden nach der Neuordnung angehören. Gleichzeitig gehen Rechte und Pflichten der bisherigen Kirchenkreise gegenüber Dritten auf die Kirchenkreise über, zu deren überwiegender Aufgabenerfüllung die Wahrnehmung dieser Rechte und Pflichten gehört oder in deren überwiegendem Interesse diese Wahrnehmung liegt.
 (3) Eingegangene Verpflichtungen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise bleiben bestehen.
 (4) Die Mitarbeitervertretungsrechte bleiben durch dieses Gesetz unberührt.
 (5) Das Nähere wird durch Verwaltungsanordnung des Oberkirchenrates bestimmt.

§ 8

- (1) Bei einer Fusion von Kirchenkreisen geht das bewegliche Vermögen nebst Rücklagen und Verbindlichkeiten der bisherigen Kirchenkreise jeweils auf den Kirchenkreis über, der durch die Neuordnung gebildet wird.
 (2) Unbewegliches Vermögen fusionierter Kirchenkreise geht jeweils auf den Kirchenkreis über, auf dessen Gebiet es nach der Neuordnung belegen ist.
 (3) Das Nähere wird durch Verwaltungsanordnung des Oberkirchenrates bestimmt.

Artikel 3

Kirchengesetz über die Änderung des Kirchengesetzes über die Zuweisung von Anteilen aus dem Landeskirchensteueraufkommen an die Kirchengemeinden (Zuweisungsgesetz – ZuWG –) vom 2. Juni 1972 (GVBl. XVII. Bd., S. 196) zuletzt geändert am 17. November 2000 (GVBl. XXV. Bd., S. 4)

1. In § 4 Abs. 1 wird die Angabe „elf“ in die Angabe „zwölf“ geändert.
 2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 „Jeder Kirchenkreis muss im Kirchensteuerbeirat mit zwei Mitgliedern vertreten sein.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Art I und II des Kirchengesetzes treten am 1. Juni 2007 in Kraft; Art. III am 1. Januar 2008.

Oldenburg, den 10. Mai 2007

Der Oberkirchenrat der
 Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
 Krug
 Bischof

Nr. 90

Verordnung über die Sitzverteilung in den Kirchenkreissynoden vom 15. Mai 2007

Aufgrund § 3 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Neuordnung der Kirchenkreise vom 10. Mai 2007 (GVBl. XXVI. Bd., S.92) in Verbindung mit Art. 118 Kirchenordnung erlässt der Oberkirchenrat folgende Verordnung:

§ 1

Den Kreissynoden Ammerland, Delmenhorst/Oldenburg Land, Friesland-Wilhelmshaven, Oldenburger Münsterland, Oldenburg Stadt, Wesermarsch gehören jeweils 60 stimmberechtigte Synodale sowie der Kreispfarrer als stimmberechtigter Vorsitzender an.

§ 2

(1) Zum Kirchenkreis Ammerland gehören die Kirchengemeinden Apen, Edeweicht, Elisabethfehn, Friedrichsfehn-Petersfehn, Idafehn, Rastede, Reekenfeld, Westerstede, Wiefelstede und Zwischenahn. Sie entsenden nachstehende Anzahl von Ältesten und Pfarrern:

Apen	4 Älteste	2 Pfarrer
Edeweicht	5 Älteste	2 Pfarrer
Elisabethfehn	1 Ältester	1 Pfarrer
Friedrichsfehn-Petersfehn	2 Älteste	1 Pfarrer
Idafehn	1 Ältester	1 Pfarrer
Rastede	6 Älteste	3 Pfarrer
Reekenfeld	1 Ältester	1 Pfarrer
Westerstede	7 Älteste	3 Pfarrer
Wiefelstede	3 Älteste	1 Pfarrer
Zwischenahn	6 Älteste	3 Pfarrer

(2) Zum Kirchenkreis Delmenhorst/Oldenburg Land gehören die Kirchengemeinden Ahlhorn, Del. Heilig-Geist, Del. St. Johannes, Del. St. Paulus, Del. St. Stephanus, Del. Stadtkirche, Del. Zu den Zwölf Aposteln, Dötlingen, Ganderkese, Großenkneten, Hasbergen, Hatten, Holle, Hude, Huntlosen, Sandkrug, Schönemoor, Stuhr, Varrel, Wardenburg, Wildeshausen. Sie entsenden nachstehende Anzahl von Ältesten und Pfarrern:

Ahlhorn	1 Ältester	1 Pfarrer
Del. Heilig-Geist	2 Älteste	1 Pfarrer
Del. St. Johannes	1 Ältester	– Pfarrer
Del. St. Paulus	1 Ältester	1 Pfarrer
Del. St. Stephanus	1 Ältester	1 Pfarrer
Del. Stadtkirche	1 Ältester	1 Pfarrer
Del. Zu den Zwölf Aposteln	2 Älteste	1 Pfarrer
Dötlingen	1 Ältester	1 Pfarrer
Ganderkese	5 Älteste	2 Pfarrer
Großenkneten	1 Ältester	1 Pfarrer
Hasbergen	3 Älteste	1 Pfarrer
Hatten	1 Ältester	1 Pfarrer
Holle-Wüsting	1 Ältester	– Pfarrer
Hude	3 Älteste	1 Pfarrer
Huntlosen	1 Ältester	– Pfarrer
Sandkrug	2 Älteste	1 Pfarrer
Schönemoor	1 Ältester	– Pfarrer
Stuhr	1 Ältester	1 Pfarrer
Varrel	1 Ältester	– Pfarrer
Wardenburg	3 Älteste	2 Pfarrer
Wildeshausen	3 Älteste	1 Pfarrer

(3) Zum Kirchenkreis Friesland/Wilhelmshaven gehören die Kir-

* Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.